

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 13. Januar 2015

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für Leistungen des Einzelunternehmens „bke-systems development, service & support“ (Auftragnehmer), sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Bereits existierende Rahmenvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Bestimmungen vor. Auf nicht geregelte Sachverhalte kommen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann und insoweit, als sie der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkennt.

2. Angebote

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Der Auftraggeber wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich machen. Der Auftraggeber bleibt dem Auftragnehmer 4 Wochen mit seinem Angebot fest im Wort.

3. Leistungsgegenstand

3.1. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich die im Vertrag beschriebenen Leistungen. Im Auftragsformular wurde auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen und diese bilden einen integrierten Bestandteil des Auftrags.

3.2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst bzw. unter seiner Verantwortung ausführen. Der Auftragnehmer wird bei Erbringung der Leistungen marktübliche Sicherheitsstandards einhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum bestmöglichen Ressourceneinsatz, um den geschuldeten Erfolg zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird zu Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber schriftlich einen Zeit- und Arbeitsplan erstellen und diesen bei Bedarf fortschreiben. Der Auftragnehmer wird anhand dieses Planes den Auftraggeber periodisch auf dessen Wunsch über den Status der Arbeiten informieren.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, so teilt er dies unverzüglich dem Auftraggeber mit. In Folge entscheiden Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich über das weitere Vorgehen. Klargestellt wird, dass es die alleinige Entscheidung des Auftragnehmers ist, ob und in welchem Umfang er das Risiko, insbesondere das Haftungsrisiko aus seinen Tä-

tigkeiten versichert; weder aus dem Vertrag noch aus den Allgemeinen Bestimmungen kann eine Obliegenheit zur Versicherung abgeleitet werden.

3.3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang unentgeltlich durch Bereitstellung von z.B. Mitarbeitern, Unterlagen sowie durch Mitwirkung an der Anforderungsanalyse, Tests, Abnahmen usw.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle dass Arbeiten auch bei ihm durchgeführt werden, für die Mitarbeiter vom Auftragnehmer ausreichende Arbeitsplätze und -mittel zur Verfügung zu stellen. Diese müssen insbesondere in Größe und Ausstattung den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen entsprechen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer uneingeschränkter Zugang zu den für die Vertragserfüllung relevanten IT-Komponenten, Räumen und Informationen gewähren. Der Auftraggeber wird nur IT-Komponenten und Software-Lösungen einsetzen, von deren Mängelfreiheit und Einsetzbarkeit für die konkreten Aufgaben er sich überzeugt hat. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer für alle Fragen betreffend die Durchführung bzw. die Organisation des Projektes bzw. Betriebes eine qualifizierte Ansprechperson zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass vom Auftraggeber eingesetzte Mitarbeiter über die für die Ausübung der betreffenden Arbeiten notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber verlangen, dass Mitarbeiter des Auftraggebers mit ungenügender Qualifikation abgezogen werden. Der Auftraggeber hat in diesem Falle umgehend für einen Ersatz zu sorgen.

Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die in seinem Verantwortungsbereich befindlichen IT-Komponenten ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch Datensicherung und stichprobenweise Überprüfungen der Ergebnisse.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Störungen an den vom Auftragnehmer gelieferten Komponenten sofort nach Erkennbarkeit schriftlich gemeldet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig auf seine Kosten die erforderliche Infrastruktur, Software und die diesbezüglichen Rechte zu beschaffen, zu testen und funktionsfähig zur Verfügung zu stellen, sofern für die Vertragserfüllung notwendig und im Vertrag nichts anderes vereinbart wird.

Für die Bringung und den Inhalt der zu verarbeitenden Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Weitergehende Mitwirkungspflichten des Auftraggebers können im Vertrag vereinbart werden. Sollte der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder termingerecht erfüllen oder unterbricht der Auftraggeber ein Projekt aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so kann dies zu Terminverschiebungen oder Mehraufwänden führen. Der Auftragnehmer wird dies innerhalb angemessener Zeit schriftlich bekannt geben und auf allfällige Auswirkungen hinweisen. Der Auftragnehmer wird dies falls versuchen, seine Mitarbeiter anderweitig einzusetzen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der durch die unterlassene Mitwirkung bzw. Projektunterbrechung entstandenen Mehraufwendungen, darüber hinaus werden Stehzeiten als Arbeitszeit verrechnet.

4. Änderung von Leistungen

Haben Änderungen bzw. Erweiterungen seitens des Auftraggebers bzw. Detaillierungen des Auftraggebers, die Zumutbarerweise vom Auftragnehmer als Leistungsänderung angesehen werden, Auswirkungen auf Termine und/oder Kosten, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesbezüglich ein Angebot bzw. einen Change Request legen. Die Änderungswünsche müssen auf Verlangen des Auftragnehmers vom Auftraggeber schriftlich und detailliert übergeben werden.

Bei Zustimmung des Auftraggebers werden die gegebenenfalls geänderten Termine und/oder Kosten Vertragsbestandteil. Berührt eine Änderung bzw. Erweiterung ein bereits vom Auftraggeber abgenommenes Dokument, so wird der Auftragnehmer diese mit Genehmigung des Auftraggebers auch in diesen Dokumenten nachziehen.

Solange die Vertragspartner keine Einigung erzielen, setzt der Auftragnehmer die Arbeiten gemäß dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort.

5. Immaterialgüterrechte

Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts das nicht übertragbare und nicht exklusive Recht, die Arbeitsergebnisse (z.B. Software, Datenbanken oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und dazugehörige Dokumentationen) innerhalb des EU-Raums zum vertragsgegenständlichen Zweck für die vertraglich vereinbarte Dauer zu benutzen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind alle Arbeitsergebnisse auf Verlangen des Auftragnehmers an den Auftragnehmer zurückzustellen, andernfalls nachweislich zu löschen oder zu vernichten.

Die Nutzung kann beschränkt sein auf ein im Vertrag zu bestimmendes System bzw. auf eine im Vertrag anzugebende Anzahl an Benutzern. Ist die Nutzung beschränkt durch die Anzahl der erworbenen Lizenzen, liegt eine Nutzung im Weg der einzelnen Lizenz vor, gleichgültig ob dieser Vorgang gleichzeitig oder zeitverschoben, direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar erfolgt und/oder erfolgen kann.

Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an den Arbeitsergebnissen stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers die Arbeitsergebnisse Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat; folglich gelten alle Beschränkungen, denen der Auftragnehmer seinen Lizenzgebern gegenüber unterliegt, auch im Verhältnis zum Auftraggeber.

Der Auftraggeber darf Software und Datenbanken nur in maschinenlesbarer Form benutzen. Mit Inbetriebnahme einer neuen Version der Software, spätestens jedoch drei Monate nachdem die neue Version vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurde, erlischt die Werknutzungsbewilligung an der vorangehenden Version. Der Auftraggeber darf Softwarekomponenten nicht so einsetzen, dass Dritten das Benutzen der Programme möglich wird, es sei denn, das Benutzen durch Dritte ist eine bestimmungsgemäße Eigenschaft der Softwarekomponente.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gedruckte oder maschinenlesbare Teile der Software in dem für die vertragsgemäße Nutzung notwendigen Umfang zu vervielfältigen oder in eine andere maschinenlesbare oder gedruckte Form zu übertragen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Teile der Software in gedruckter oder anderer nicht-maschinenlesbarer Form (z.B. Microfiche) zu vervielfältigen. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet,

dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, die Software (wenn auch nur teilweise) rückumzuwandeln (zu de-kompilieren), wenn er den Auftragnehmer erfolglos schriftlich mit einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen aufgefordert hat, jene Schnittstelleninformationen, die sich der Auftraggeber gemäß § 40e UrhG beschaffen darf, gegen Kostenvergütung bereitzustellen. Auch nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber nur im Rahmen des § 40e Abs. 1 UrhG zur Dekompilierung berechtigt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unter Nutzung von Softwarekomponenten, die ihm durch den Vertrag zugänglich gemacht wurden, Weiterentwicklungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Auftragnehmer seinerseits ist berechtigt, alle von ihm unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen, insbesondere Komponenten weiterzuentwickeln und in jeder beliebigen Weise zu verwerten.

An allen für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen und Vorgaben des Auftraggebers erwirbt der Auftragnehmer ein nicht exklusives, auf die Zwecke der Erfüllung des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass der Auftragnehmer auch tatsächlich berechtigt wird, diese Nutzungen für die Zwecke der Erfüllung des Vertrags vornehmen zu können. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nach vollständiger Vertragserfüllung die Unterlagen an den Auftraggeber zurückstellen oder nachweislich löschen bzw. vernichten.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Abwicklung dieses Vertrags erwirbt der Auftraggeber keine über die im gegenständlichen Vertrag hinausgehenden Rechte. Ist jedoch in einem Teilbereich eine gemeinsame Entwicklung ausdrücklich vorgesehen, so sind beide Vertragsparteien zur gemeinschaftlichen Nutzung der Arbeitsergebnisse berechtigt, wobei der Auftragnehmer über das Werknutzungsrecht, der Auftraggeber hingegen über die Werknutzungsbewilligung verfügt.

6. Entgelt

6.1. Entgelt, Entgeltanpassung

Das vom Auftraggeber zu leistende Entgelt basiert auf den im Angebot festgelegten Preisen. Die Preise im Vertrag verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen.

Preise werden einmal jährlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Mitteilungsfrist aufgrund von Änderungen der kalkulierten Kosten (z.B. Kursänderungen bei Fremdwährungen, Preisänderungen von Subunternehmen, Hardware- und Softwarepreise, KV-Erhöhungen,...) angepasst.

6.2. Verrechnung

Leistungen werden nach tatsächlich erbrachtem Aufwand verrechnet. Wird absehbar, dass dieser die im Angebot angeführten Aufwände um mehr als 15 % übersteigt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit dem Auftraggeber Einvernehmen über die weitere Vorgehensweise herzustellen.

6.3. Zahlungsbedingungen und -verzug

Als Zahlungsziel werden 7 Wochentage netto ab Rechnungslegung vereinbart. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt gemäß des Zahlungsverzugsgesetzes ein Zinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (aktuell -0,12%) als vereinbart. Eine Ausnahme stellt hier ein Zahlungsverzug dar, der nicht durch den Schuldner verursacht wurde. In diesem Fall gilt auch hier der Zinssatz von 4% pro Jahr.

Weiterführende Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt.

6.4. Spesen und Abgaben

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber monatlich gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als halbe Arbeitszeit.

Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme von Ertragssteuern des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber. Wird der Auftragnehmer für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos halten.

6.5. Mahnspesen und Inkassokosten

Bei Vertragsverletzungen durch den Auftraggeber – insbesondere bei Zahlungsverzug – verpflichtet sich dieser zur Bezahlung nachstehender Entgelte an den Auftragnehmer: Rechtsanwaltskosten, Kosten eine Inkassobüros, Gerichtskosten sowie eigene Inkassospesen des Auftragnehmers bis zu einer Höhe von EUR 300,00 netto zuzüglich Zinsen.

7. **Organisation**

7.1. Verantwortlichkeiten

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen bei Vertragsabschluss die jeweiligen Ansprechpartner für die fachliche Abstimmung und Kommunikation zwischen den Vertragspartnern. Diese Personen und deren Zuständigkeit und Verantwortungsbereich werden im Vertrag angeführt.

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, sämtliche fachliche Fragen und Abstimmungen zunächst auf der operativen Ebene fachlich zu lösen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird die Angelegenheit eskaliert. Die jeweiligen Ansprechpartner werden sich um fachliche Abstimmung und Kommunikation zwischen den Vertragspartnern bemühen und gegebenenfalls für eine zügige Abklärung einer eventuell notwendigen vertraglichen Änderung sorgen.

Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen der Vertragsparteien, die kosten- bzw. terminwirksam sind, sind jeweils ausschließlich die kaufmännischen Ansprechpartner bevollmächtigt.

7.2. Termine

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Terminwünschen des Auftraggebers nachzukommen. Zeiten, in denen der Auftraggeber mit Mitwirkungspflichten in Verzug ist, verlängern jedenfalls die Dauer und verschieben in Aussicht gestellte Termine. Dasselbe gilt für Änderungswünsche des Auftraggebers

7.3. Abnahme

Gegenstand einer Abnahme sind technisch oder funktionell zusammengehörige und als solche deklarierte Arbeitspakete (z.B. Abnahme von Funktionen). Alle Einzelleistungen aus dem Vertrag sind teilbar und separat abzunehmen. Eine Zusammengehörigkeit der unter dem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen mit Leistungen des Auftragnehmers aufgrund anderer Verträge besteht nicht.

Abnahmerelevante Termine und Fristen werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber einvernehmlich festgelegt. Nach Fertigstellung der abnahmegegenständlichen Leistungen erklärt der Verantwortliche des Auftragnehmers gegenüber dem jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers bzw. der von diesem namhaft gemachten Person die Abnahmebereitschaft und vereinbart mit diesem einen Abnahmetermin. Die Überprüfung der Leistung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

Ergebnisse der Überprüfung sind vom Auftraggeber in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Mit der Überprüfung der Leistung durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer ist so rasch wie möglich, spätestens 15 Werktagen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer zu beginnen. Eine Verschiebung dieses Abnahmebeginns ist nur in begründeten Fällen unter Festlegung eines neuen Abnahmebeginns einvernehmlich möglich. Unterlässt der Auftraggeber innerhalb der festgelegten Fristen nach Erhalt der Meldung der Abnahmebereitschaft die Mitwirkung bei der Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen. Ebenso gilt eine Leistung als abgenommen, wenn sie im Produktionsbetrieb vom/für den Auftraggeber genutzt wird.

Die Übereinstimmung der Überprüfungsergebnisse mit den vereinbarten Anforderungen werden als Positivmeldung im Abnahmeprotokoll vermerkt, Fehler bzw. Mängel als Negativmeldung, wobei unwesentliche Mängel einer (Teil-) Abnahme nicht entgegenstehen. Wesentlich ist ein Mangel, wenn die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des Systems nicht möglich oder ernstlich eingeschränkt ist und der Mangel einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit hat. Alle anderen Mängel sind unwesentlich.

Das Abnahmeprotokoll (mit den Positiv- und Negativmeldungen) wird vom Auftraggeber an den Verantwortlichen des Auftragnehmers übermittelt. Erfolgt keine Übermittlung des Abnahmeprotokolls innerhalb von 20 Werktagen nach dem gemeinsam durchgeführten Abnahmetermin, gilt die Leistung als abgenommen.

Hinsichtlich bei der Abnahme festgestellter Mängel wird der Auftragnehmer umgehend mit der Fehlerbehebung beginnen und diese zügig durchführen. Nach der Beseitigung eines Fehlers hat das Verfahren beginnend mit der Erklärung der Abnahmebereitschaft neuerlich durchgeführt zu werden, dies jedoch nur, sofern es sich um einen wesentlichen Mangel handelt. Andernfalls entfällt das Verfahren der Abnahme.

Mit der Positivmeldung der gesamten Abnahmeeinheit gilt diese als abgenommen. Teilabnahmen in Bezug auf eine definierte Abnahmeeinheit sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn sie werden von den Verantwortlichen des Auftraggebers und des Auftragnehmers ausdrücklich schriftlich vereinbart. Laufende Leistungen gelten mit Bezahlung der Rechnungen durch den Auftraggeber als abgenommen.

8. Leistungsstörungen und Schadenersatz

8.1. Überraschende Projektprobleme

Sollten während der Vertragserfüllung besondere Probleme auftreten, die seitens des Auftraggebers bzw. von dritter Seite verursacht werden, und die mangels vorheriger Hinweise des Auftraggebers für den Auftragnehmer überraschend sind und diesen in der geplanten Fortführung des Projektes behindern und somit den Projekterfolg gefährden, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, das Projekt gegen Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abzubrechen oder bei Fortführung des Projektes eine Verschiebung des Endtermins und Ersatz für den erhöhten Aufwand zu verlangen.

8.2. Leistungsverzug

Umstände außerhalb der Einflussphäre des Auftragnehmers, die diesen an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen hindern, insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte, verlängern für ihre Dauer die Leistungsfrist.

8.3. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung den Vorgaben entsprechen, und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung aufheben oder erheblich mindern.

Im Falle von Betriebsleistungen stellt der Auftragnehmer seine Leistungen möglichst unterbrechungsfrei zur Verfügung. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Erreichbarkeit seiner Leistungen nach entsprechender Vorankündigung kurzfristig einzuschränken, z.B. um Wartungsarbeiten am System durchzuführen. Diese Unterbrechungen gelten nicht als Mangel. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Betriebsbereitschaft so schnell wie möglich wieder herzustellen.

Für Mängel leistet der Auftragnehmer nur soweit Gewähr, als sie tatsächlich vom Auftragnehmer verursacht wurden. Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung unter Angabe der für die Mängelbehebung zweckdienlichen Informationen schriftlich beim kaufmännischen Ansprechpartner des Auftragnehmers zu rügen, da ansonsten jegliche Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt. Diese Rügepflicht gilt auch für allfällige Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft bzw. der Datenverfügbarkeit. Voraussetzung jeglicher Gewährleistung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr beginnend mit der erfolgreichen (Teil-)Abnahme. Im Falle von Betriebs- und Wartungsleistungen leistet der Auftragnehmer Gewähr gemäß § 1096 ABGB in analoger Anwendung. Der Auftragnehmer wird während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel nach Aufforderung durch den Auftraggeber binnen angemessener Frist gemäß § 932 ABGB beheben.

Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte seitens des Auftraggebers bzw. Betriebsmittel unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Reparatur oder Wartung ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen), Hardware- bzw. Betriebssystemfehlern sowie auf Transportschäden zurück-

zuführen sind. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Fehlermeldung des Auftraggebers tätig geworden ist, ohne dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die hier festgelegten Gewährleistungsansprüche sind abschließend. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber an Stelle von Verbesserung oder Preisminderung einen Ersatzgegenstand zu liefern. In diesem Fall verzichtet der Auftraggeber auf Verbesserung oder Preisminderung.

8.4. Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Urheber-, Warenzeichen- oder Patentrechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

8.5. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit ihm vom Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Jegliche Haftung für die Zerstörung von Daten oder Software ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass er sämtliche Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen EDV-Betrieb getroffen hat. Dazu gehören beispielsweise die Anlage einer dokumentierten Datensicherung und die Auslagerung dieser kommentierten Datensicherung in mindestens drei Generationen. Eine unterlassene Vorkehrung schließt den Ersatzanspruch stets aus, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass diese unterlassene Vorkehrung den Schaden weder verhindert noch gemindert hätte, wenn sie getroffen worden wäre.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ergebnisse von Analysen des Auftraggebers oder Dritter, die als Grundlage für seine weitere Arbeit dienen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Inhalt von vom Auftraggeber übermittelten Daten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch vorübergehende Unterbrechungen der Nutzbarkeit seiner Leistungen (Down-Zeiten) entstehen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden mit dem einfachen Auftragswert begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Die Haftung für Folgeschäden einschließlich des Gewinnentganges und für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Jegliche Schadenersatzforderung des Auftraggebers verjährt zwölf Monate nach Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Erfüllung des Vertrages unmöglich macht, verzögert oder sonst erschwert. Tritt ein solches Ereignis auf der Seite eines Vertragspartners ein, ist dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich.

9. Vertragsdauer von Betriebs- und Wartungsverträgen

Betriebs- und Wartungsverträge werden auf unbefristete Zeit abgeschlossen und können von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung eines Kündungsverzichtes bleibt vorbehalten.

Sollte der Betriebs- oder Wartungsvertrag vom Auftraggeber frist- oder terminwidrig bzw. während eines Kündungsverzichtes aufgelöst werden, so ist das laufende Entgelt vom Auftraggeber bis zum ordentlichen Kündigungszeitpunkt zu bezahlen.

10. Vorzeitige Auflösung von Verträgen

10.1. Der Auftraggeber ist zur Vertragsauflösung berechtigt bei:

Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen trotz Setzung einer zumutbaren Nachfrist für die Auftrags-erfüllung.

10.2. Der Auftragnehmer ist zur Vertragsauflösung berechtigt insbesondere bei:

- a) Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz schriftlicher Mahnung durch den Auftragnehmer
- b) Erhebliche und anhaltende Verletzung der (Mitwirkungs-)Pflichten des Auftraggebers
- c) Eröffnung eines Liquidations- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Ausgleichs-/Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens.

11. Datenübergabe

Im Falle der Beendigung des Vertrages wird der Auftragnehmer die für den Auftraggeber verarbeitenden oder gespeicherten Daten im vereinbarten Format an den Auftraggeber oder an einen vom Auftraggeber benannten Dritten innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten ab schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, transferieren. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Möglichkeit, jederzeit gegen Kostenersatz die Herausgabe seiner Daten schriftlich zu verlangen.

12. Sonstiges

12.1. Personal

Der Auftragnehmer kann sich für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer bedienen, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter bzw. Subunternehmer er einsetzt oder austauscht. Diese Mitarbeiter bzw. Subunternehmer bleiben zu jeder Zeit im Anstellungs- und/oder Auftragsverhältnis zum Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diesen Personen Weisungen zu geben. Der Auftraggeber ist jedoch für

die Sicherheit dieser Personen verantwortlich, sofern sie in den Arbeitsstätten des Auftraggebers tätig werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und ein Jahr nach Vertragsende keinen vom Auftragnehmer zur Erbringung der geschuldeten Leistung eingesetzten Mitarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers abzuwerben oder – weder direkt noch indirekt – zu beschäftigen. Im Falle der Vertragsverletzung hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu bezahlen, die dem einfachen letzten jährlichen Bruttoeinkommen dieses Mitarbeiters entspricht und sofort bei Aufnahme der Tätigkeit dieser Person für den Auftraggeber zur Zahlung fällig ist.

12.2. Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, wird er den Vertragspartner unverzüglich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen benachrichtigen.

12.3. Geheimhaltung

Beide Vertragsteile verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die Ihnen zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die öffentlich bekannt sind, nachweislich dem Stand der Technik zuzurechnen sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden, einer Partei vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits rechtmäßig bekannt waren, jedoch nicht von der anderen Partei mitgeteilt wurden, einer Partei nach Abschluss dieser Vereinbarung von dritter Seite bekannt werden, ohne dass diese wieder ihrerseits gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung verstieß, der Partei im Zuge ihrer eigenen Tätigkeiten bekannt werden oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von hoheitlichen Verfügungen offengelegt werden müssen. Letzteres gilt jedoch nicht bevor diese Offenlegungspflicht der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde.

Der Auftragnehmer wird Inhalt und Tatsache des Auftrages nur in Referenzlisten verwerten, es sei denn, der Auftraggeber hat der Veröffentlichung auf Referenzlisten schriftlich widersprochen.

12.4. Datenschutz, Dienstleistervereinbarung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines derartigen schriftlichen Auftrages. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers und gegen Entgelt übermittelt der Auftragnehmer Datenauswertungen (z.B. Abfragestatistiken, Auswertungen von Log Files,...).

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Der Auftragnehmer schafft im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

Der Auftragnehmer ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber gegen Entgelt (Kostendeckungsprinzip) zu übergeben, in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

Auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz zeitlich unbefristet in Kraft. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall, dass der Vertrag aus anderen Gründen endet.

12.5. Eigentum

Der Auftraggeber bleibt Eigentümer aller vertragsgegenständlichen Leistungen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Sollte ein Eigentumsübergang explizit vereinbart werden, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung der Entgelte vor.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt an einen allfälligen weiteren Vertragspartner von ihm zu überbinden. Der Auftragnehmer verliert das Eigentum nicht, sollte der Auftraggeber den Vertragsgegenstand ungerechtfertigt an einen weiteren Dritten veräußern.

Dem Auftragnehmer steht insbesondere im Falle der Auflösung des Vertrages wegen Zahlungsverzug des Auftraggebers neben dem Herausgabeanspruch am Vertragsgegenstand auch das Recht zu, die volle Kaufpreisforderung zu verlangen.

12.6. Zurückbehaltungsrecht

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages. Der Auftragnehmer hat bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen.

12.7. Zession

Der Auftragnehmer ist berechtigt Forderungen aus diesem Vertrag und Gesetz, insbesondere die Kaufpreisforderung an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber unterliegt einem Abtretungsverbot.

12.8. Aufrechnungsverbot

Alle Forderungen aus dem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.

12.9. Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aufgrund und in Zusammenhang mit diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger, sei es im Weg von organisatorischen Änderungen, Umgründungsmaßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen, zu überbinden.

12.10. Konventionalstrafe

Verstößt der Auftraggeber gegen Bestimmungen dieses Vertrages – insbesondere gegen die Punkte 3.0, 6, 12.2, 12.3, 12.5, 12.7, 12.8 – so verpflichtet sich der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Bruttoauftragswertes zu bezahlen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt vorbehalten. Das richterliche Mäßigungsrecht wird im Verhältnis zu Vollkaufleuten ausgeschlossen.

12.11. Verjährung

Ansprüche aus dem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden, soweit nicht kürzere Verjährungsfristen, insbesondere Gewährleistungsfristen und kürzere gesetzliche Bestimmungen, bestehen.

12.12. Auslegungsregeln

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

12.13. Solidarhaftung

Mehrere Auftraggeber haften dem Auftragnehmer zur ungeteilten Hand.

12.14. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Bestimmungen und diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bestimmungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen explizit als Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen oder des Vertrages bezeichnet sein. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von diesem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede abgewichen werden kann. Das Schriftformgebot wird auch durch ein Telefax gewahrt.

12.15. Rechtzeitigkeit und Form von Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen erfolgen – soweit nicht im Einzelfall anders geregelt – schriftlich oder per Telefax und sind an eine qualifizierte Ansprechperson des Empfängers zu richten. Mitteilungen gelten als fristgerecht abgesandt, wenn das Schriftstück vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Post gegeben wurde (Datum des Poststempels).

12.16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, ausgenommen Verweisungsnormen des IPRG. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen. Für Streitigkeiten wird das dem Streitwert nach zuständige Gericht in Salzburg ausschließlich für zuständig erklärt.

12.17. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleiben die übrigen Vertragspunkte davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der ungültigen Regelung eine dieser Regelung wirtschaftlich nahe kommende zu treffen, die jedoch zulässig ist.

Zusatzbedingungen für die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen

1. **Leistungsumfang**

- 1.1. Die bke-systems it-development, -service & -support, Inh. Klaus E. Bader (im Folgenden Auftragnehmer genannt) erbringen alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dieser Zusatzbedingungen für die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde dem entgegenstehende oder abweichende AGB verwendet.
- 1.2. Der Auftragnehmer mietet im Auftrag des Kunden Speicherplatz auf einem Server nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung an. Die genauen Spezifikationen sind in der Bestellung bzw der zugehörigen Leistungsbeschreibung näher beschrieben. Der Vertrag kommt durch Angebot des Auftragnehmer und Zahlung durch den Kunden zu Stande.
- 1.3. Sofern im Bestellformular, der Preisliste oder der Leistungsbeschreibung eine bestimmte Kapazität genannt ist, gilt diese für den gesamten gemäß Vereinbarung zur Verfügung stehenden Speicherplatz des Servers und dient unter anderem auch der Speicherung von Logfiles des Internet-Servers. Der Kunde darf lediglich die vereinbarte Speicherkapazität nutzen. Sofern sich durch eine Überschreitung derselben eine verminderte Leistung oder Datenverluste oder Verzögerungen oder dgl. ergeben, haftet der Auftragnehmer hierfür jedenfalls nicht.
- 1.4. Im Fall eines Hardwareausfalls leistet der Dienstleister des Auftragnehmers kostenlos Ersatz der defekten Komponenten inklusive Montage, sowie die Wiederherstellung des Systems mit kompletter Konfiguration des Betriebssystems wie beim Initialsetup (Anfangskonfiguration) und – sofern vereinbart – die Datenwiederherstellung vom letzten Backup (sofern vereinbart; wenn Backup vereinbart, erfolgt dieses einmal wöchentlich durch den Dienstleister des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frequenz vereinbart wurde). Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde allein für die Datensicherung verantwortlich. Der Auftragnehmer wird sich um eine rasche Abwicklung bemühen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, für die Wiederherstel-

lungsleistungen ein Entgelt gemäß dem vereinbarten Stundensatz für sonstige Leistungen zu verlangen, sofern der Ausfall der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist bzw wenn es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt.

- 1.5. Der Kunde ist verpflichtet, selbst alle Dateien und Softwareeinstellungen, auf die er zugreifen kann, regelmäßig, zumindest einmal täglich, zu sichern und die Sicherung stets am aktuellen Stand zu halten; die Erstellung von Sicherungskopien hat jedenfalls vor Vornahme jeder Änderung durch den Kunden zu erfolgen sowie jedenfalls rechtzeitig vor durch den Auftragnehmer angekündigten Wartungsarbeiten. Dies gilt auch, wenn und soweit sich der Auftragnehmer oder der Dienstanbieter des Auftragnehmers zur Erstellung von Backups verpflichtet hat. Die Backup-Kopien (Sicherungskopien) des Kunden dürfen nicht auf dem Server gespeichert werden
- 1.6. Der Kunde hat keinerlei dingliche Rechte an dem Server und keinerlei Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Server befindet.
- 1.7. Sofern dem Kunden feste IP-Adressen zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Auftragnehmer oder der Dienstanbieter des Auftragnehmers vor, diese jederzeit zu ändern, wenn dies aus Sicht des Auftragnehmer oder aus Sicht des Dienstanbieter des Auftragnehmers rechtlich oder technisch sinnvoll bzw nötig erscheint und dem Kunden eine neue IP-Adresse zu Verfügung zu stellen; allfällige aus der Änderung resultierende Ansprüche des Kunden, insb. für Aufwandsersatz, sind ausgeschlossen.
- 1.8. Der Auftragnehmer mietet den Server bei einem entsprechendem Dienstleister an und vermietet die Leistungen an den Auftraggeber weiter. Daher ist der Auftragnehmer nicht für die Wartung und Anbindung des Servers an das Internet zuständig. Die ständige Verfügbarkeit sowie die fehlerfreie Funktion kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden. Der Dienstanbieter des Auftragnehmers überwacht die Funktionstüchtigkeit des Servers und seine Verbindung zum Internet und bemüht sich, auftretende Fehler, Unterbrechungen oder Störungen umgehend zu beheben. Um Unterbrechungen, Störungen, Hardwareausfällen etc vorzukehren, wird der Dienstanbieter des Auftragnehmers einmal wöchentlich ein Backup der Daten des Serversystems erstellen.
- 1.9. Der/Die Server (bei Hosting und Housing und sonstigen Produkten) sind über eine komplexe Netzinfrastruktur an das Internet angeschlossen. Der Datenverkehr wird über verschiedene aktive und passive Netzwerkkomponenten geleitet (ua Router, Switches), die jeweils nur eine bestimmte maximale Datendurchsatzrate zulassen. Dadurch können die Datenverkehrskapazitäten für einzelne Server an bestimmten Punkten limitiert sein und nicht der theoretisch maximal am Switch-Port verfügbaren Bandbreite entsprechen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für die Höhe der tatsächlich für den einzelnen Server zur Verfügung stehenden Bandbreite. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von Kundensoftware ausgehender Datenverkehr über Webserver nicht gestattet ist. Mailversand bei Hosting-Produkten wird über den Server des Auftragnehmer abgewickelt.
- 1.10. Die Weitergabe, insbesondere der Wiederverkauf, der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ist (außer bei Root-Servern) untersagt und bedarf einer gesonderten ausdrücklichen und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

2. Entgelte, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen; Einwendungen gegen die Rechnung

- 2.1. Der Auftragnehmer erhebt einmalige bzw laufende Entgelte lt Leistungsbeschreibung, Entgeltbestimmungen bzw Bestellformular. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer; gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben. In den Kosten nicht enthalten sind die Kosten des Internetzuganges.
- 2.2. Der Auftragnehmer behält sich bei einer Änderung der für die Kalkulation relevanten Kosten eine Änderung des Entgelts vor. Wurden mit dem Kunden Rabatte gegenüber der üblichen Preisliste vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Für Verbraucher gilt: die Entgelte setzen sich je nach Produkt insbesondere aus den Server-Kosten, Kosten des Server-Housings und der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Energiekosten, Personalkosten, Raumkosten, Gebühren und Steuern, Kosten der Domains bei der jeweiligen Registrierungsstelle zusammen; sollten sich die zugrunde liegenden Kosten verändern, erhöht bzw senkt sich das Entgelt entsprechend; bei Verbrauchern gilt dies jedoch nur, soweit die zugrunde liegenden Kosten sich durch Umstände, die durch den Auftragnehmer nicht beeinflussbar sind, verändert haben; eine Entgelterhöhung darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.
- 2.3. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich (bei Unternehmern: schriftlich) anderes vereinbart wurde.
- 2.4. Entgelte sind, sofern nichts anderes ausdrücklich und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlich vereinbart wurde, im Voraus zu bezahlen. Zahlungen sind prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig.
- 2.5. Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, Bearbeitungsgebühren sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. ab dem Tag des Verzuges zu verrechnen. Zahlungserinnerungen werden ohne Gebühren per Email versandt. Bei schriftlichen Mahnungen per Post stellt der Auftragnehmer Mahnspesen in der Höhe von bis zu € 40,00 in Rechnung.
- 2.6. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt: die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer ist nur möglich, sofern entweder der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.
- 2.7. Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

- 2.8. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Der Auftragnehmer wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 2.9. Sollten sich nach einer Prüfung durch den Auftragnehmer die Einwendungen des Kunden aus Sicht des Auftragnehmer als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme des Auftragnehmer bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.
- 2.10. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme des Auftragnehmer, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Der Auftragnehmer wird Verbraucher auf alle in diesen Pkt 2.8 und 2.9 genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 2.11. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.
- 2.12. Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw, falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.
- 2.13. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen, die aus der Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Dienstes bzw seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung vom Kunden zu vertreten ist.
- 2.14. Der Auftragnehmer verschickt nach Wahl des Auftragnehmer die Kundenrechnung entweder per Post oder E-mail. Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte.
- 2.15. Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

3. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre; Datenlöschung bei Beendigung

3.1. Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind, sofern nicht anderes ausdrücklich und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlich vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann, sofern nicht anderes ausdrücklich und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlich vereinbart wurde, von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden. Kündigungen (auch von Domains) haben schriftlich zu erfolgen. Kündigungen per Fax oder Email können aus Sicherheitsgründen nicht akzeptiert werden.

3.2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

3.3. Grundsätzlich kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (zB Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen 7 Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde.

Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f KSchG, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden, dies trifft auf Domainregistrierungen sowie für den Kunden installierte Serverzugänge zu.

Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung dem Verbraucher gegenüber binnen 7 Werktagen vereinbart wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Tritt der Verbraucher nach § 5e vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.

3.4. Der Auftragnehmer ist weiters zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw Dienstabschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Kunde die „Netiquette“ nicht einhält oder trotz Aufforderung des Auftragnehmer störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt oder Dienste missbräuchlich in Anspruch nimmt oder von ihm eingesetzte Software nicht laufend am aktuellsten Stand hält und dies dadurch die Sicherheit des Netzes und der Einrichtungen des Auftragnehmer beeinträchtigt; oder wenn der Kunde gegen Rechtsvorschriften verstößt oder gegen vertragliche Vorschriften verstößt oder aufgrund seiner Nutzung ein ungewöhnlich hoher Datentransfer verursacht wird. Der Auftragnehmer hat hierbei den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits und bloßer Dienstunterbrechung bzw Dienstabschaltung andererseits liegt im freien Ermessen des Auftragnehmer. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer bei Angriffen auf seine Systeme durch Dritte ebenfalls berechtigt ist, die Services des Kunden vorübergehend zu sperren, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche entstehen.

- 3.5. Wenn Fair Use Regelungen vom Kunden überschritten werden, hat der Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche bzw kann, unter Hinweis auf das sonstige Vertragsende, den Kunden zum Umstieg auf ein neues Produkt binnen 1 Woche auffordern.
- 3.6. Sämtliche Fälle berechtigter sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw –abschaltung, die aus einem Grund, der der Sphäre des Kunden zuzurechen ist, erfolgen, lassen den Anspruch des Auftragnehmer auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.
- 3.7. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen des Auftragnehmer gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die den Auftragnehmer zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 3.2 und 3.3 berechtigen würden.
- 3.8. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Auftragnehmer zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistungen nicht mehr verpflichtet ist. Der Auftragnehmer ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige und regelmäßige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der berechtigten Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer ableiten.

4. Software

- 4.1. Der Kunde darf auf dem Server keine andere Software installieren, nutzen oder sonst verwenden als jene, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglich gemacht wird oder diese gesondert und – außer bei Verbrauchern – schriftlich vereinbart wurde. Bei Verstößen ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bereits installierte Software kurzfristig und ohne Vorankündigung zu deaktivieren, sofern sie die Betriebs- oder Datensicherheit gefährdet. Hiervon wird der Kunde per Brief, Fax oder E-Mail informiert.
- 4.3. Jedenfalls hat der Kunde auch dafür zu sorgen, dass die von ihm verwendeten Programme keinerlei Störungen verursachen. Störungen, die die Einrichtungen oder Dienstleistungen des Auftragnehmer beeinträchtigen, sind für den Auftragnehmer ein Grund zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw –abschaltung.
- 4.4. Sofern der Kunde selbständig von außen auf den Server zugreift, erfolgt dies durch geeignete seitens des Kunden zu beschaffende Software. Sofern vom Auftragnehmer angeboten, ist der Auftragnehmer bereit, benötigte Software gegen gesondertes Entgelt und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftliche Vereinbarung bereitzustellen. Auch diesfalls wird dem Kunden eine nicht-ausschließliche Nutzungsbewilligung an der Software eingeräumt; die Lizenzbestimmungen der Software sind strengstens zu beachten, bei Verletzungen wird der Kunde den Auftragnehmer schad- und klaglos halten; ein Exemplar der Lizenzbestimmungen wird dem Kunden auf Wunsch zugeschickt.

5. Verantwortung des Kunden für Inhalte und Nutzung

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Server keine rechtswidrigen Inhalte oder Informationen zu hinterlegen noch in irgendeiner Form auf rechtswidrige Inhalte, die von ihm oder Dritten angeboten werden, hinzuweisen oder Links auf solche Angebote zu veröffentlichen. Bei Verstößen ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet. Dies gilt auch für jede andere Form der missbräuchlichen Nutzung. Zur Kontrolle von Inhalten des Kunden, die am Server gespeichert sind oder transportiert werden, ist der Auftragnehmer weder berechtigt noch verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet nicht für diese Inhalte und zwar auch dann nicht, wenn der Zugang zu diesen Inhalten über einen Link von der Homepage des Auftragnehmer erfolgt. Wird der Auftragnehmer deswegen in Anspruch genommen, ist der Kunde zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

5.2. Der Kunde nimmt die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 in der geltenden Fassung und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes 2003 und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen sowie sämtlicher anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Der Kunde darf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Leistungen/Ressourcen/Domains nicht für rechtswidrige oder strafbare Handlungen bzw. Inhalte nutzen. Dazu zählen insbesondere folgende Aktivitäten, Inhalte bzw. Links auf derartige Inhalte:

-  Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrechtsverletzungen
-  Spam, unaufgeforderte Zusendung von Werbung
-  Verletzungen des Rechts am eigenen Bild
-  Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen
-  gewaltverherrlichende Inhalte
-  pornografische/erotische Inhalte oder Angebote
-  Aufforderungen zur Gewalt gegen Personen, Institutionen oder Unternehmen
-  Informationen oder Links zu illegalen Downloads, Cracks und sonstigen illegale Inhalten bzw. Aktivitäten
-  beleidigende, entwürdigende oder geschäftsschädigende Äußerungen über Personen, Unternehmen, Behörden oder Institutionen in jeglicher Form
-  unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking)
-  Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleitung von Datenströmen und/oder Emails (Spam-Mail-Bombing)
-  Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Portscanning)
-  Versendung von Emails an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z. B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung)
-  das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern, sowie die Verbreitung von Viren

5.3. Der Kunde verpflichtet sich, den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten, falls der Auftragnehmer wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung. Wird der Auftragnehmer entspre-

chend in Anspruch genommen, so steht ihm allein die Entscheidung zu, wie er darauf reagiert, ohne, dass der für den Inhalt verantwortliche Kunde – außer im Fall groben Verschuldens des Auftragnehmer – den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

- 5.4. Der Kunde verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für den Auftragnehmer oder andere sicherheits- oder betriebsgefährdend ist, widrigenfalls er den Auftragnehmer schad- und klaglos halten wird. Er nimmt weiters zur Kenntnis, dass bei übermäßigem Datentransfer der Server überlastet sein kann und daher gegebenenfalls nicht funktioniert. Jegliche Ansprüche diesbezüglich gegen dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich weiters bei sonstigem Schadenersatz, den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Der Kunde verpflichtet sich, von ihm eingesetzte Software laufend am aktuellsten Stand zu halten, sofern dies sicherheitsrelevante Auswirkungen haben kann.
- 5.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass den Auftragnehmer keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport bzw zur Anbindung des Servers an das Internet trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich der Auftragnehmer anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des ECG (E-Commerce-Gesetz) und des Urheberrechtsgesetzes, wonach der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen (insb § 18 ECG) berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Der Auftragnehmer wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter www.ispa.at zu beachten und ihnen zu entsprechen.
- 5.6. Der Kunde ist zur unbedingten Absicherung seines Anschlusses, seiner Endgeräte sowie seiner Zugangsdaten zum Schutz vor unbefugtem Zugriff verpflichtet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Abspeichern von Passwörtern, Zugangsdaten und anderen geheimen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist. Weiters nimmt er zur Kenntnis, dass durch das Abrufen von Daten aus dem Internet Viren, trojanische Pferde oder andere Komponenten auf sein Endgerät transferiert werden können, die sich auf seine Daten negativ auswirken können oder zum Missbrauch seiner Zugangskennungen führen können. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass dies durch „Hacker“ erfolgen kann. Der Auftragnehmer steht dafür nicht ein, sofern der Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dadurch generierte Entgeltforderungen sind (außer im Fall des Verschuldens des Auftragnehmer) vom Kunden zu begleichen. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Verdacht, dass seine Zugangsdaten oder andere geheime Informationen unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten, unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Jedenfalls haftet der Kunde für Schäden, die dem Auftragnehmer durch mangelhafte Geheimhaltung der Zugangsdaten durch den Kunden; durch Weitergabe an Dritte; durch nicht rechtzeitige Meldung eines entsprechenden Verdachtes, dass Daten unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten oder durch nicht erfolgte Absicherung seiner Endgeräte und Systeme entstehen.
- 5.7. Der Kunde darf nicht nach Daten anderer Kunden des Auftragnehmer oder des Auftragnehmer selbst, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, suchen, diese oder Informationen über die Zugangsmöglichkeit zu diesen nicht weitergeben, verkaufen oder sonst verwerten. Stößt der Kunde auf derartige Daten, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind oder erhält er Informationen über die Zugangsmöglichkeit zu diesen, hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und jedenfalls die Vertraulichkeit zu wahren.

6. Gewährleistung; Haftung und Haftungsausschlüsse

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre, in allen anderen Fällen 6 Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin dem Auftragnehmer den Mangel angezeigt hat.
- 6.2. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen des Auftragnehmer entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 2 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat. Dieser Pkt 5.2 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- 6.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass der vom Kunden bestellte Server und die Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet sowie, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder, dass alle Fehler behoben werden können. Gegenüber Unternehmern ist überdies die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Kommt es auf Grund von technologisch zweckmäßigen Softwareupdates des Auftragnehmer zu Inkompatibilitäten beim Kunden, so sind Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 6.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil der Auftragnehmer trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die vom Auftragnehmer angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Software oder anderer Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material oder Software zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.
- 6.5. Der Auftragnehmer betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt größter Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer der Auftragnehmer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw Beschränkungen bleiben unberührt.
- 6.6. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen. Die ständige Verfügbarkeit der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmer kann daher nicht zugesichert werden und entzieht sich dem Einflussbereich des Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Im übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern aufgrund von Leistungsausfällen, die in der Einflussosphäre des Auftragnehmer oder von ihm beauftragten Dritten liegen, bleiben unberührt.

- 6.7. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in den Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.
- 6.8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer bei Angriffe auf seine Systeme durch Dritte ebenfalls berechtigt ist, die Services des Kunden vorübergehend zu sperren, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche entstehen.
- 6.9. Festgehalten wird, dass die vorstehenden Bestimmungen allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern unberührt lassen.
- 6.10. Die Haftung des Auftragnehmer aus diesem Vertrag wird für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn generell ausgeschlossen. Abweichend vom ersten Satz gilt für Verbraucher: die Haftung des Auftragnehmer für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen.
- 6.11. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer von jeglicher Unterbrechung oder Störung von vertragsgegenständlichen Telekommunikationsdiensten oder -geräten unverzüglich zu informieren, um dem Auftragnehmer, soweit der Auftragnehmer dazu vertraglich verpflichtet ist, die Problembekämpfung zu ermöglichen, bevor der Kunde andere Firmen aus welchem Grund auch immer mit der Problembekämpfung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt der Auftragnehmer für dadurch verursachte Schäden und Aufwendungen des Kunden (zB Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma) keine Haftung. Wenn bei einer Überprüfung durch den Auftragnehmer kein vom Auftragnehmer zu vertretender Fehler festgestellt wird, hat der Kunde dem Auftragnehmer, den dem Auftragnehmer entstandenen Aufwand, entsprechend dem laut Preisliste vorgesehenen Stundensatz für Leistungen des Auftragnehmer sowie allenfalls angefallene Barauslagen zu ersetzen.
- 6.12. Bei Firewalls, die vom Auftragnehmer oder vom Dienstleister des Auftragnehmers aufgestellt, betrieben oder überprüft wurden, geht der Auftragnehmer und der Dienstleister des Auftragnehmers mit Sorgfalt vor, weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gegeben ist. Die Haftung des Auftragnehmer und des Dienstleisters des Auftragnehmers für Nachteile, die dadurch entstehen, dass installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen, sofern dies vom Auftragnehmer oder vom Dienstleister des Auftragnehmers nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Spamfilter und Virenlfilter funktioniert ebenfalls nicht in jedem Fall vollkommen; der Kunde nimmt überdies zur Kenntnis, dass bedingt durch die Funktionsweise von Spam- bzw Virenlfiltern sein E-Mail-Verkehr beeinträchtigt sein kann, ohne dass er Fehlermeldungen erhält.
- 6.13. Der Dienstleister des Auftragnehmer wird sich bemühen, Wartungsarbeiten oder Änderungen am Server nach Möglichkeit, spätestens sieben Tage vorher zu planen, wenn zu erwarten ist, dass die Wartungstätigkeit oder Änderung zu einem Ausfall der Verfügbarkeit führt oder aus sonstigen Gründen eine Vorankündigung notwendig erscheint. Der Kunde wird vom Auftragnehmer über geplante Wartungsarbeiten mittels Email informiert; dieses enthält Information, zu welchen Zeiten Wartungsarbeiten vorgesehen sind. Ausfälle während notwendiger Wartungs- oder Reparaturarbeiten sowie Ausfälle während der vereinbarten Wartungsfenster führen zu keinen Ansprüchen des Kunden gegen den Auftragnehmer bzw. den Dienstleister des Auftragnehmers, sofern dem Auf-

tragnehmer oder den Dienstanbieter des Auftragnehmers kein Verschulden an den Ausfällen trifft, wobei gemäß den allgemeinen Haftungsregelungen dieser Vereinbarung die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen für Personenschäden gegenüber Verbrauchern) ausgeschlossen ist.

7. Serviceniveau / Gewährleistung / Haftung

- 7.1. Der Dienstanbieter des Auftragnehmer wird die wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen aufwenden, um excess packet loss und latency zu minimieren und downtime zu vermeiden. Verfügbarkeitzusagen oder sonstige Service Levels des Dienstanbieters des Auftragnehmer sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde. Kompensationsansprüche bei Nichterreichen vereinbarter Werte bestehen nur, sofern sie ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung vereinbart wurden. Es gelten weiters die folgenden Regelungen, wobei weitergehende oder andersartige Ansprüche des Kunden jedenfalls ausgeschlossen sind:
- 7.2. Arbeiten zur Wartung des Netzwerks können zu einer Beeinträchtigung der vertraglichen Dienste führen. Der Auftragnehmer bzw. der Dienstanbieter des Auftragnehmers wird sich bemühen, alle planbaren Wartungsarbeiten innerhalb dieser Standardwartungsfenster auszuführen. Die Standardwartungsfenster können von Auftragnehmer bzw. vom Dienstanbieter des Auftragnehmers verlegt werden. Der Auftragnehmer wird den Kunden, soweit möglich, drei Tage im Voraus über geplante Wartungsarbeiten informieren.
- 7.3. Bei der Ermittlung der Standardverfügbarkeit bleibt unberücksichtigt der Zeitraum der Nichtverfügbarkeit durch
-  vom Kunden zu vertretende Störungen bzw. Verzögerungen;
 -  höhere Gewalt;
 -  angekündigte Wartungsarbeiten bzw. Wartungsarbeiten während der Standardwartungsfenster;
 -  Störungen, die aufgrund der mangelnden Information durch den Kunden bzw Zutrittsbeschränkungen nicht beseitigt werden können;
 -  Störungen, die durch externe Dritte verursacht werden (beauftragte Subunternehmen gelten nicht als externe Dritte);
 -  notwendige Verlegungen oder Änderung von Spezifikationen auf Grund behördlicher Auflagen oder Genehmigungen etc.
- 7.4. Der Kunde hat an der Störungsbeseitigung mitzuwirken.
- 7.5. Für allfällige Ansprüche des Kunden auf Entschädigung („Kompensation“) bei Nichteinhaltung der SLA-Schwellenwerte gelten die folgenden Regelungen, wobei weitergehende oder andersartige Ansprüche des Kunden jedenfalls ausgeschlossen sind: Kompensationen für die Nichteinhaltung von vereinbarten Werten erfolgen ausschließlich durch Gutschrift auf der Folgerechnung. Allfällige Kompensationen stehen nur zu, sofern die Summe der Kompensationen für Störungen in einem Kalendermonat den Gesamtbetrag der sonst vom Kunden für einen Monat (aliquot umgerechnet) zu zahlenden Entgelte nicht übersteigt.
- 7.6. Anforderung der Gutschrift: der Kunde muss den Auftragnehmer binnen fünf Werktagen nach Eintritt der Gutschriftsberechtigung schriftlich den Anspruch auf Erhalt dieser Gutschrift unter detaillierter Angabe des Grundes mitteilen (Ausschlussfrist). Erfolgt dies nicht, verfällt das Recht des Kunden auf Erhalt einer Gutschrift.

- 7.7. Über die vereinbarten Kompensationsbeträge hinausgehende Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 7.8. Es gelten im Übrigen die Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 8.1. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter sowie der Dienstanbieter des Auftragnehmers und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.
- 8.2. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz des Auftragnehmer oder des Dienstanbieters des Auftragnehmers ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.
- 8.3. Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem § 98 TKG 2003. Soweit der Auftragnehmer gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.
- 8.4. Der Auftragnehmer wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.
- 8.5. Stammdaten werden gem § 97 Abs 2 TKG vom Auftragnehmer und vom Dienstanbieter des Auftragnehmers spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- 8.6. Zugangs- und Verbindungsdaten werden vom Auftragnehmer bzw. vom Dienstanbieter des Auftragnehmers grundsätzlich sofort gelöscht, sofern nicht technische oder verrechnungstechnische Gründe dagegen sprechen.
- 8.7. Inhaltsdaten werden vom Auftragnehmer und vom Dienstanbieter des Auftragnehmers nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird der Auftragnehmer bzw. der Dienstanbieter des Auftragnehmers gespeicherten Daten nach Wegfall dieser

Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird der Auftragnehmer bzw. der Dienstanbieter des Auftragnehmers die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

- 8.8. Weiters erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass im Falle der von ihm gewünschten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.
- 8.9. Der Kunde gestattet dem Auftragnehmer die Aufnahme seines Namens bzw Firma in eine Referenzliste, die auch auf der Website des Auftragnehmer veröffentlicht werden darf. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 8.10. Der Kunde erklärt sich einverstanden, vom Auftragnehmer Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services des Auftragnehmer sowie Geschäftspartnern des Auftragnehmer in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich beim Auftragnehmer. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.
- 8.11. Der Auftragnehmer und der Dienstanbieter des Auftragnehmers haben alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die gespeicherten Daten im Sinne der Datensicherheitsbestimmungen des DSG zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, beim Auftragnehmer oder beim Dienstanbieter des Auftragnehmers gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw diese weiter zu verwenden, haftet der Auftragnehmer bzw. der Dienstanbieter des Auftragnehmers dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. In Abänderung davon gilt für Verbrauchergeschäfte: die Haftung des Auftragnehmer ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer oder eine Person, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen. Es gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmer, soweit diese Bedingungen den Regelungen der Zusatzbedingungen für Internetdienstleistungen nicht entgegen stehen.
- 9.2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Kunden haben schriftlich zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Stets hat der Kunde seine Kundennummer anzugeben (Mitteilungen von Verbrauchern sind auch ohne Kundennummer wirksam, sofern sie zugeordnet werden können).
- 9.3. Für eventuelle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz des Auftragnehmer sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- 9.4. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Für Verbraucherge-

schäfte gilt: Der Auftragnehmer ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

- 9.5. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift einschließlich Emailadresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mitteilungen gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift einschließlich bisher bekanntgegebenen Emailadresse gesandt wurden.
- 9.6. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren, die mit dem Abschluss des Vertrags verbunden sein sollten, trägt der Kunde.

SONDERBESTIMMUNGEN BEI DOMAINREGISTRIERUNG

In Ergänzung zu (bzw bei Widersprüchen abweichend von) den Allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt folgendes:

Der Auftragnehmer vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Der Auftragnehmer beginnt mit der Bearbeitung des Geschäftsfalles binnen 5 Werktagen nach Vertragsschluss ; der Erfolg der Reservierung kann nicht garantiert werden, da eine Domain ggf nicht mehr verfügbar sein kann (first come first served), oder es sich bei der Domain um eine Premiumdomain handelt, die von der jeweiligen Registry zu einem höheren Preis angeboten wird. In diesem Fall wird der Auftragnehmer eine Rückbuchung der bezahlten Kosten durchführen, falls die Domain nicht mehr verfügbar ist, oder der Kunde den eventuell höheren Preis nicht akzeptiert. Der Vertrag ist somit nur gültig, wenn auch die Domain zum angebotenen Preis registriert werden kann. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Der Auftragnehmer fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt, unter Einbeziehung der AGB der jeweiligen Registrierungsstelle. Links zu AGB der Registrierungsstellen werden auf Wunsch an den Kunden übermittelt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die der Auftragnehmer dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Bei nicht von der nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung ebenfalls zwischen dem Auftragnehmer und der Domainverwaltungseinrichtung, sofern nicht anderes vereinbart wurde; der Auftragnehmer verrechnet dem Kunden diesfalls vereinbarungsgemäß das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen, die Domaingebühr sowie eine Verwaltungsgebühr.

.COM/.NET/.ORG/.INFO/.BIZ/alle anderen ICANN-Domains Richtlinien:

Registriert der Kunde eine .COM und/oder eine .NET Domain, so stimmt er zu, die .COM / .NET Registry, VeriSign, Inc., und seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Tochtergesellschaften von allen Ansprüchen, Schäden, Haftungen, Kosten und Ausgaben, einschließlich angemessener Anwalts-honorare und Aufwendungen die aus oder im Zusammenhang mit dem eingetragenen Domaininhaber entstehen schadlos zu halten.

Die Gebühr für die Wiederherstellung (Reaktivierung) eines aufgrund einer Kündigung bereits gelöschten Domainnamens (sog. Redemption Period) beträgt EUR 100,- netto.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss, sofern nicht zwischen Auftragnehmer und dem Kunden ausdrücklich (und bei Unternehmern: schriftlich) anderes vereinbart wurde.

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden vom Auftragnehmer auf Wunsch zugesandt.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet, hat aber das Recht, im Fall von Bedenken die Registrierung zu verweigern. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird den Auftragnehmer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

Die Bestimmungen gelten bei Domaintransfers sinngemäß. Scheitert der Transfer aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmer liegen oder ist die automatisierte Verarbeitung nicht möglich, hat der Kunde das Entgelt dennoch zu bezahlen. Für weitere Bemühungen des Auftragnehmer muss der Kunde ein gesondertes Entgelt entrichten.

Der Kunde hat einen Transfer dem Auftragnehmer bekannt zu geben und den Vertrag mit dem Auftragnehmer unter Einhaltung der Kündigungsfrist und eventeller Zahlung von Restlaufzeitentgelten zu kündigen. Außer bei Nic.at erlischt die Domain in jedem Fall der Beendigung des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer; der Kunde hat daher selbst vorzukehren, dass er die Domain rechtzeitig transferiert.

Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

§ 5a.

- (1) Die §§ 5c bis 5i gelten für Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, sofern sich der Unternehmer eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems bedient.
- (2) Fernkommunikationsmittel im Sinn des Abs. 1 sind Kommunikationsmittel, die zum Abschluss eines Vertrages ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien verwendet werden können, insbesondere Drucksachen mit oder ohne Anschrift, Kataloge, Pressewerbungen mit Bestellschein, vorgefertigte Standardbriefe, Ferngespräche mit Personen oder Automaten als Gesprächspartnern, Hörfunk, Bildtelefon, Telekopie, Teleshopping sowie öffentlich zugängliche elektronische Medien, die eine individuelle Kommunikation ermöglichen, wie etwa die elektronische Post.

§ 5b.

Die §§ 5c bis 5i sind nicht anzuwenden auf

1. Verträge über Finanzdienstleistungen, das sind insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Versicherungen und Rückversicherungen, Bankdienstleistungen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit

Versorgungsfonds sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Termin- oder Optionsgeschäften,

2. Verträge über den Bau und den Verkauf von Immobilien oder über sonstige Rechte an Immobilien mit Ausnahme der Vermietung,
3. Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden, und
4. Versteigerungen.

§ 5c.

- (1) Der Verbraucher muss rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung über folgende Informationen verfügen:
 1. Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift des Unternehmers,
 2. die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung,
 3. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern,
 4. allfällige Lieferkosten,
 5. die Einzelheiten der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
 6. das Bestehen eines Rücktrittsrechts, außer in den Fällen des § 5f,
 7. die Kosten für den Einsatz des Fernkommunikationsmittels, sofern sie nicht nach dem Grundtarif berechnet werden,
 8. die Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises sowie
 9. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Informationen müssen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise erteilt werden. Ihr geschäftlicher Zweck muss unzweideutig erkennbar sein.
- (3) Bei Ferngesprächen mit Verbrauchern sind der Name oder die Firma des Unternehmers und der geschäftliche Zweck des Gesprächs zu dessen Beginn klar und verständlich offenzulegen. Die Verwendung eines Automaten als Gesprächspartner eines Verbrauchers bedarf dessen vorheriger - jederzeit widerruflicher - Zustimmung. Andere Regelungen über die Zulässigkeit der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln bleiben unberührt.
- (4) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Verträge
 1. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden (Hauslieferungen), sowie
 2. über Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen (Freizeit-Dienstleistungen).

§ 5d.

- (1) Der Verbraucher muss rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrags, bei nicht zur Lieferung an Dritte bestimmten Waren spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, eine schriftliche Bestätigung der in § 5c Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Informationen erhalten, soweit ihm diese nicht bereits vor Vertragsabschluss schriftlich erteilt wurden. Der schriftlichen Bestätigung (Informationserteilung) steht eine solche auf einem für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger gleich.
- (2) Dem Verbraucher sind zudem rechtzeitig folgende Angaben schriftlich oder auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger zu übermitteln:
 1. Informationen über die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung des Rücktrittsrechts nach § 5e, einschließlich der in § 5f Z 1 genannten Fälle,
 2. die geographische Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher allfällige Beanstandungen vorbringen kann,
 3. Informationen über den Kundendienst und die geltenden Garantiebedingungen sowie
 4. bei unbestimmter oder mehr als einjähriger Vertragsdauer die Kündigungsbedingungen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Verträge über Hauslieferungen (§ 5c Abs. 4 Z 1) und Freizeit- Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 2) nicht anzuwenden. Sie sind weiters nicht auf Dienstleistungen anzuwenden, die unmittelbar durch den Einsatz eines Fernkommunikationsmittels erbracht werden, sofern sie auf einmal erbracht und über den Betreiber des Kommunikationsmittels abgerechnet werden; der Verbraucher muss jedoch die Möglichkeit haben, die geographische Anschrift der Niederlassung des Unternehmers zu erfahren, bei der er seine Beanstandungen vorbringen kann.

§ 5e.

- (1) Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- (2) Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
- (3) Ist der Unternehmer seinen Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten. Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch den Unternehmer die in Abs. 2 genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 5f.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über

1. Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2 erster Satz) ab Vertragsabschluss begonnen wird,
2. Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt,

3. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
4. Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
5. Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte mit Ausnahme von Verträgen über periodische Druckschriften (§ 26 Abs. 1 Z 1),
6. Wett- und Lotterie-Dienstleistungen sowie
7. Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 1 und 2).

§ 5g.

- (1) Tritt der Verbraucher nach § 5e vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
 1. der Unternehmer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen sowie
 2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.
- (2) An Kosten dürfen dem Verbraucher nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben.
- (3) § 4 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 5h.

- (1) Tritt der Verbraucher nach § 5e von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag zurück, bei dem das Entgelt für die Ware oder Dienstleistung ganz oder teilweise durch einen vom Unternehmer oder in wirtschaftlicher Einheit von einem Dritten (§ 18) gewährten Kredit finanziert wird, so gilt der Rücktritt auch für den Kreditvertrag.
- (2) Nach einem Rücktritt vom Kreditvertrag im Sinn des Abs. 1 hat jeder Teil dem anderen die empfangenen Leistungen zu erstatten. Dem Verbraucher können nur die Kosten einer allenfalls erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie der Ersatz der vom Unternehmer oder vom Dritten auf Grund der Kreditgewährung entrichteten Abgaben auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben. Ansprüche gegen den Verbraucher auf Zahlung sonstiger Kosten und von Zinsen sind ausgeschlossen.

§ 5i.

- (1) Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, hat der Unternehmer eine Bestellung des Verbrauchers spätestens 30 Tage nach dem auf die Übermittlung der Bestellung durch den Verbraucher folgenden Tag auszuführen, es sei denn, dass er das Anbot des Verbrauchers nicht annimmt.

- (2) Kann der Unternehmer eine Bestellung des Verbrauchers nicht ausführen, weil die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht verfügbar ist, so hat er dies dem Verbraucher unverzüglich mitzuteilen und ihm bereits geleistete Zahlungen zu erstatten. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer das Anbot des Verbrauchers nicht annimmt.
- (3) Abs. 1 ist auf Verträge über Hauslieferungen (§ 5c Abs. 4 Z 1) und Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 2) nicht anzuwenden.

§ 5j.

Unternehmer, die Gewinnzusagen oder andere vergleichbare Mitteilungen an bestimmte Verbraucher senden und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erwecken, dass der Verbraucher einen bestimmten Preis gewonnen habe, haben dem Verbraucher diesen Preis zu leisten; er kann auch gerichtlich eingefordert werden.